

2. Vergabekammer  
beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

**Beschluss**

Az.: VK 2 LVwA LSA – 25/06

In den Nachprüfungsverfahren, der Antragstellerin

...

- Antragstellerin –

gegen den

...

- Vergabestelle -

hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 07.08.2006 durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat Oanea, den hauptamtlichen Beisitzer Dipl.-Ing. Brodtrück und die ehrenamtliche Beisitzerin Dipl.-Ing. Rosenbusch beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Verfahrens.  
Die Kosten des Verfahrens werden auf € ... festgesetzt.
3. Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Vergabestelle zu tragen.

**Gründe**

I

Der Landkreis ... veranlasste am 16.02.2006 die Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Vergabe der Freigestellten Schülerbeförderung. Sie teilte die Leistung in 52 Lose/Touren auf.

Als Verfahren wählte sie das Offene Verfahren nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A).

Nach der Nr. II.1.8 des Veröffentlichungstextes heißt es zur Aufteilung in Lose: „Ja.“ Weiter behält sie sich die Vergabe für ein Los, mehrere Lose sowie für alle Lose vor.

In der Nr. II.1.9) ist aufgeführt, dass Varianten / Alternativangebote nicht zulässig seien.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 31.08.2006 und endet am 31.07.2011 (Nr. II. 3).

Unter der Nr. IV.2.1) sind als Zuschlagskriterien aufgeführt: „Niedrigster Preis.“

Das Ende der Frist zur Abgabe der Angebote und gleichzeitig der Eröffnungstermin waren auf den 25.04.2006, festgesetzt (Nr. IV.3.4).

In den Bewerbungsbedingungen [hier: Formblatt EVM (L) BwB – 232) ist unter Punkt 1 aufgeführt, dass die Bieter den Auftraggeber unverzüglich auf Unklarheiten in den Vergabeunterlagen hinzuweisen haben.

Unter Nr. 3.3 dieser Vorschrift ist u.a. aufgeführt, dass das Angebot vollständig sein muss; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Es muss weiterhin die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes [hier: Formblatt EVM (L) A EG 231EG] sind als Anlagen das Formblatt 232 – Bewerbungsbedingungen – EVM (L) BwB, Formblatt 233 – Angebotsschreiben – EVM (L) Ang, Formblatt 234 – Besondere Vertragsbedingungen – EVM (L) BVB, Formblatt 235 – Zusätzliche Vertragsbedingungen – EVM (L) ZVB, Formblatt Nr. 6 – Bewerbererklärung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Leistungsbeschreibung einschließlich aller Anlagen aufgeführt.

Bestandteil der Leistungsbeschreibung sind u.a. die Anlagen 6 und 7 (Anlage 6 „Verzeichnis der zur Fahrgastbeförderung zugelassenen Personen“, Anlage 7 „Verzeichnis der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge“).

In dem als Anlage 6 bezeichneten Formblatt hatten die Bieter den Namen der Fahrer, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Führerschein-Nr., das Ausstellungsdatum und Verlängerung, die ausstellende Behörde sowie die Fahrerlaubnisklasse einzutragen.

Nach Punkt 8.1 der Leistungsbeschreibung seien für die beschriebene Fahrleistung die dem Auftragnehmer als Anlage 8 ausgehändigten Touren/Lose maßgebend.

Bei den hier in Rede stehenden Losen lagen der Vergabestelle insgesamt 54 Angebote vor. Die Antragstellerin reichte der Vergabestelle ihre Angebote zu den Losen 7, 11, 30, 31, 34, 39, 46 und 50 ein. Ihre Angebotsendsumme über alle Lose erreichte bei einer vorgesehenen Laufzeit von fünf Jahren eine Höhe von € ....

Die Antragstellerin hatte als Anlage 6 ein eigenes Formblatt verwendet. Dieses beinhaltete keine Angaben zu den Führerscheinnummern, zum Ausstellungsdatum und der Verlängerung sowie zur ausstellenden Behörde. Stattdessen enthielt das von ihr verwendete Formblatt Angaben in Bezug auf die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

Die Vergabestelle nahm anhand der Zuschlagskriterien (hier: niedrigster Preis) die Wertung vor. Im Ergebnis dessen beabsichtigte sie, auf keines der oben aufgeführten Lose der Antragstellerin den Zuschlag zu erteilen, da sie preislich nicht an erster Stelle lagen. Dies teilte sie mit Schreiben vom 20.06.2006 gemäß § 13 VgV der Antragstellerin mit.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragstellerin mit ihrem Widerspruch vom 03.07.2006, Eingang in der Geschäftsstelle der Vergabekammer als Fax am 04.07.2006. Sie bat die Vergabekammer um nochmalige Prüfung, ob von allen Bietern die seitens der Vergabestelle geforderten Angaben der Ausschreibung erfüllt wurden.

Sie trägt insbesondere vor, dass die für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmen weder über personelle, noch technische und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügten,

um diesen Auftrag ausführen zu können. Darüber hinaus hätten die Mitkonkurrenten die Anlagen 6 und 7 der Verdingungsunterlagen nicht vollständig ausgefüllt.

Die Verdingungsunterlagen seien hinsichtlich der Angaben zu den vorgegebenen Routen unzureichend. Die Antragstellerin sei die Routen mehrmals mit verschiedenen Navigationsgeräten abgefahren (beispielsweise Mitte Juni mit einem neuartigen Navigationsgerät) und habe hierbei Ungenauigkeiten festgestellt. Insoweit bezweifle sie die Richtigkeit der von den Mitkonkurrenten ermittelten und in den einzelnen Losen/Routen angegebenen Nutzkilometer.

Sie führte weiter aus, dass die Vergabestelle am 04.07.2006 die Annahme dieses Schreibens (hier: Widerspruch vom 03.07.2006) verweigerte und auf die Zuständigkeit der Vergabekammer verwies. Insoweit half sie dem Widerspruch nicht ab.

Mit Schreiben der 2. Vergabekammer vom 04.07.2006 wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass ihr Widerspruchsschreiben nicht die Voraussetzungen eines Nachprüfungsantrages i.S.d. §§ 107, 108 GWB erfülle.

Am 05.07.2006 reichte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag bei der 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ein.

Sie nimmt Bezug auf ihr Widerspruchsschreiben vom 03.07.2006 und erläutert, weshalb die für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmen aus ihrer Sicht nicht geeignet seien, die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Sie führt u.a. aus, dass einzelne für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen sich veraltete bzw. neue Fahrzeuge beschafften und über eine Ausschreibung von Minijobs Fahrpersonal suchten. Hierzu fügte sie ihrem Antrag entsprechende Veröffentlichungen in der örtlichen Tagespresse vom 21.06., 28.06. und 01.07.2006 bei. Im Übrigen mussten diese Angaben zu den Fahrern und zu den Fahrzeugen bereits im Angebot eingetragen sein (Anlage 6 und 7 der Vergabeunterlagen). Dieser Pflicht seien diese Unternehmen nicht nachgekommen. Insoweit wären die Angebote dieser Unternehmungen nicht vollständig bei der Vergabestelle eingereicht worden. Demzufolge seien die Angebote der für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmen wegen Unvollständigkeit nach § 97 GWB i.V.m. § 25 Nr. 1 VOL/A zwingend vom Verfahren auszuschließen. Ferner lege die Vergabestelle keinen Wert auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben in den Anlagen 6 und 7 der Verdingungsunterlagen. Sie sei damit nachträglich von den

Ausschreibungsbedingungen abgewichen. Im Übrigen seien die Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der Wegstrecken der einzelnen Routen unvollständig. Außerdem habe die Vergabestelle ihr gegenüber mündlich geäußert, dass in Anlage 6 Angaben zum Nachweis der Zulassung zur Fahrgastbeförderung verlangt würden. Daher sei sie davon ausgegangen, dass sie das Formblatt entsprechend ausfüllen könne. Im Übrigen handele es sich dabei um einen Eignungsnachweis, bei dessen Fehlen ein Ausschluss des Angebots nicht zwingend geboten sei.

Sie beantragt,

1. der Vergabestelle zu untersagen, in den Losen 7, 11, 30, 34, 39, 46 und 50 den hierfür vorgesehenen Unternehmen den Zuschlag zu erteilen,
2. bei bereits erfolgter Zuschlagserteilung festzustellen, dass der zustande gekommene Vertrag nichtig sei und sie in ihren Rechten verletzt ist,
3. die Vergabestelle zu verpflichten, ein Vergabeverfahren nach den Vorgaben der Vergabekammer durchzuführen,

hilfsweise,

das Vergabeverfahren in den angegriffenen Losen 7, 11, 30, 31, 34, 39, 46 und 50 aufzuheben und die Vergabestelle zu verpflichten, diese unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer neu auszuschreiben und zu vergeben.

Die Vergabestelle beantragt sinngemäß,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Sie trägt u.a. vor, dass der niedrigste Preis das alleinige Zuschlagskriterium darstellte. Insoweit sei nicht auf das wirtschaftlichste Angebot unter Angabe mehrerer Zuschlagskriterien abgestellt. Ferner hätten die für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmen die in den als Anlage 6 und 7 bezeichneten Formblätter geforderten Angaben getätigt. Darüber hinaus hätten alle Unternehmen eine aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt. Weiterhin sei nicht auszuschließen, dass unterschiedliche Routenplaner/Navigationsgeräte verschiedener Hersteller in der km-

Angabe leicht differierende Angaben zeigen könnten. Außerdem sei von keinem Bieter zu keinem Zeitpunkt verlangt worden, die einzelnen Touren abzufahren.

Auch im Übrigen tritt sie dem Vorbringen der Antragstellerin entgegen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vergabeverfahrens wird auf die Vergabeakte verwiesen.

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag am 05.07.2006 zugestellt.

## II.

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig.

### Zulässigkeit

#### 1. Zuständigkeit

Gemäß § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), veröffentlicht im BGBL. I 1998 S. 2568 ff., i.V.m. der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MW LSA vom 04.03.1999 – 63 - 32570/03, veröffentlicht im MBL. LSA Nr. 13/1999 S. 441 ff., geändert durch RdErl. des MW vom 8.12.2003 – 42 – 32570/03, veröffentlicht im MBL LSA Nr. 57/2003) ist die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich zuständig. Die Vergabestelle ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Ziffer 1 GWB.

Der maßgebliche Schwellenwert von 200.000 Euro für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 Nr. 3 und 8 der Vergabeverordnung (VgV) ist für das Gesamtvorhaben (hier: Addition aller Lose) überschritten, so dass diese Maßnahme gemäß der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.04.2004 einschließlich der nachfolgenden Änderungen i.V.m. § 1a, Nr. 1, Abs. 1, VOL/A dem Anwendungsbereich der VOL/A 2. Abschnitt unterliegt. Insoweit sind für diese Maßnahme sowohl das GWB als auch die VgV einschlägig.

#### 2. Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist nicht antragsbefugt.

Nach § 107 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Ein Schaden droht dem Antragsteller durch die behauptete Rechtsverletzung nicht, wenn er ohnehin keine Aussicht auf Erteilung des Zuschlags hat, weil sein Angebot unabhängig von den geltend gemachten Vergabeverstößen ausgeschlossen werden muss (vgl. OLG Naumburg 1 Verg 20/04 vom 08.02.2005).

So liegt der Fall hier. Das Angebot der Antragstellerin war zwingend nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. d) VOL/A nicht weiter zu berücksichtigen, da sie Änderungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen hatte. So fehlt bereits das von der Vergabestelle den Verdingungsunterlagen als Anlage 6 beigefügte Formblatt „Verzeichnis der zur Fahrgastbeförderung zugelassenen Personen“. Stattdessen hat sie hierfür einen Eigenentwurf verwendet. Hierin hat sie es jedoch unterlassen, zu allen abgefragten Punkten entsprechende Angaben zu tätigen.

Hierzu im Einzelnen:

#### Formblatt Anlage 6

Die Vergabestelle hatte den Verdingungsunterlagen für alle Bewerber gleichermaßen u.a. als Anlage 6 ihr Formblatt beigefügt. Aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe geht eindeutig hervor, dass dieses Formblatt (hier: Anlage 6) als Bestandteil der Verdingungsunterlagen mit dem Angebot bei der Vergabestelle einzureichen war. Dies setzt auch voraus, dass die Bieter dieses Formblatt in Gänze auszufüllen hatten. Dieser Forderung ist die Antragstellerin – anders als die anderen am Verfahren beteiligten Bieter - nicht nachgekommen. Statt das seitens der Vergabestelle den Verdingungsunterlagen beigefügte Formblatt wie gefordert auszufüllen, hat sie einen Eigenentwurf, ebenfalls als Anlage 6 bezeichnet, verwendet. Sie hat jedoch in mehreren Punkten keine Angaben gemacht. Dies betrifft insbesondere Angaben wie Führerscheinnummern, Ausstellungsdatum, Verlängerung der Gültigkeit sowie ausstellende Behörde. Sie hat stattdessen in dieser Unterlage zusätzliche Angaben in Bezug auf die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung aufgeführt, die von der Vergabestelle

nicht gefordert waren. Insoweit hat sie die ihr auferlegte Verpflichtung zur Abgabe des ausgefüllten Formblattes nicht erfüllt.

Soweit die Antragstellerin nunmehr vorträgt, dass Inhalt und Umfang der in Anlage 6 geforderten Angaben für die Vergabestelle gänzlich ohne Bedeutung seien, so ist dies nicht zutreffend. Sie verkennt hierbei, dass u.a. dieses Formblatt Bestandteil der Verdingungsunterlagen ist und demzufolge auch des Angebotes. Die Vergabestelle war damit verpflichtet, diese Unterlagen bei der Wertung zu berücksichtigen. Nach Ziffer 3.3 der Bewerbungsbedingungen [hier: Formblatt EVM (B) BwB] muss das Angebot vollständig sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Dabei ist unerheblich, ob sich diese Unterlagen auf die Eignung der Bewerber/Bieter beziehen.

Auch geht ihr weiterer ergänzender Vortrag, wonach allein aus den Angaben zum Führerschein nicht ersichtlich sei, ob die angegebenen Personen zur Fahrgastbeförderung zugelassen seien, ins Leere. In die Anlage 6 „Verzeichnis der zur Fahrgastbeförderung zugelassenen Personen“ sind nach dem Wortlaut dieser Überschrift nur solche Personen einzutragen, die auch zur Personenbeförderung zugelassen sind, nicht jedoch Angaben darüber, zu welchem Zeitpunkt eine derartige Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung ausgestellt wurde. Insoweit war das Formblatt als Bestandteil des Angebots, nach den Vorgaben der Vergabestelle, ausgefüllt bei ihr einzureichen. Diese Vorgaben hat die Antragstellerin gerade nicht erfüllt. Es ist auch, entgegen der Auffassung der Antragstellerin, kein Widerspruch darin zu sehen, dass die Vergabestelle bei vorangegangenen Ausschreibungen ein anderes Formblatt verwendet hatte. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Vergabestelle, die für sie wichtigen und im Übrigen zulässigen Angaben und Erklärungen, auf jede Vergabe einzeln bezogen, zu verlangen. Bei einer Auslegung aus dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) war im Übrigen eindeutig, welche Angaben die Vergabestelle mit diesen Unterlagen abgefordert hatte. Allein dies war für die Bewerber/Bieter maßgeblich. Etwas mündliche Äußerungen der Vergabestelle in dieser Sache sind in diesem Zusammenhang ohne Belang.

### Zwingender Ausschluss

§ 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. d) VOL/A bestimmt, dass Angebote, die dem § 21 Nr. 1 Abs. 1 und 2 VOB/A nicht entsprechen, auszuschließen sind. Nach § 21 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A sind Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen unzulässig. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Angebote ohne Änderungen und Ergänzungen bei der Vergabestelle einzureichen sind. Diesen Vorgaben ist die Antragstellerin in Bezug auf das als Anlage 6 bezeichnete Formblatt, wie bereits erwähnt, nicht nachgekommen. Der Vergabestelle steht bei der Entscheidung über den Ausschluss kein Ermessensspielraum zu. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vergabevorschrift nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A, wonach Angebote auszuschließen sind, in denen Verdingungsunterlagen durch Bieter abgeändert oder ergänzt wurden.

Damit ist das Angebot der Antragstellerin wegen Änderungen an den Verdingungsunterlagen nach § 25 Nr. 1, Abs. 1, lit. d) VOL/A zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Ist das Angebot des Antragstellers auszuschließen, kann der Fortgang des Vergabeverfahrens grundsätzlich weder seine Interessen berühren, noch kann er durch eine etwaige Nichtbeachtung vergaberechtlicher Vorschriften in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB verletzt sein. Dies gilt auch dann, wenn – wie im vorliegenden Vergabeverfahren – ein von der Vergabestelle vergaberechtswidrig zugelassenes mangelhaftes Angebot zwingend weiter nicht zu berücksichtigen ist (vergl. OLG Naumburg, Beschluss vom 26.10.2005, 1 Verg 12/05).

Die Frage, ob im vorliegenden Verfahren weitere Angebote hätten ausgeschlossen werden müssen, betrifft daher die Antragstellerin nicht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass sich die Fa. ... veraltete und die Fa. ... neue Fahrzeuge beschaffen wollen. Unabhängig hiervon war weder in den Bekanntmachungen noch in den Verdingungsunterlagen gefordert, dass nur „neue“ bzw. „veraltete“ Fahrzeuge zum Schülertransport zugelassen sein sollten. Im Übrigen haben diese Unternehmen die von ihnen zur Ausführung der Leistungen vorgesehenen Fahrzeuge in den Verdingungsunterlagen (hier: Anlage 7) einzeln aufgeführt.

Vor diesem Hintergrund braucht auch nicht mehr über den von ihr gestellten Hilfsantrag entschieden zu werden. Ein zwingend auszuschließender Bieter ist nicht länger

„Teilnehmer an einem Vergabeverfahren“ im Sinne des § 97 Abs. 2 GWB und ist insbesondere des Anspruchs auf Gleichbehandlung mit den übrigen im Wettbewerb verbliebenen Bietern verlustig gegangen (vergl. OLG Naumburg, Beschluss vom 26.10.2005, 1 Verg 12/05).

Bei dieser Sachlage ist nicht mehr erheblich, dass die Antragstellerin in den von ihr angebotenen Losen (hier: Los 7, 11, 30, 31, 34, 39, 46 und 50) die in den einzelnen Zeilen zu den dort aufgeführten Strecken geforderte km-Angabe nicht vorgenommen hat. Sie hat lediglich eine Gesamtwagen km-Angabe getätigt.

### 3. Rüge

Soweit die Antragstellerin des Weiteren davon ausgeht, wonach den Bewerbern/Bietern unvollständige Ausschreibungsunterlagen, insbesondere durch fehlende Angaben der Nutzkilometer übergeben worden seien, so ist sie präkludiert. Nach § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB ist der Antrag unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Sie hatte eigenen Angaben zufolge durch mehrfaches Abfahren der einzelnen Routen mit unterschiedlichen Navigationsgeräten spätestens Mitte Juni positive Kenntnis davon, dass hierbei differierende Kilometerangaben auftraten. Allein hieraus ist für jeden auf dem Gebiet der Personenbeförderung erfahrenen Unternehmer klar, dass es bei der Tourenzusammenstellung in den zurückzulegenden Entfernungen durchaus Abweichungen geben kann.

Auch mit dem erstmaligen Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 18.07.2006 zur Fehlerhaftigkeit der Information nach § 13 VgV ist sie präkludiert. Ihren eigenen Ausführungen zufolge sind diese Informationen zu den einzelnen Losen am 23.06.2006 bei ihr auf dem Postweg eingegangen. Dies unverzüglich zu rügen, hat sie unterlassen.

Die Rügefrist beträgt im Regelfall ein bis drei Tage (vergl. OLG Koblenz, Beschluss vom 25.05.2000, 1 Verg. 1 / 00) in Ausnahmefällen bis zu fünf Tagen (OLG Naumburg, Beschluss vom 14.12.2004, - 1 Verg 17/04). Eine Rügefrist von zwei Wochen, die in der Rechtsprechung als Obergrenze anerkannt wird, kann dem Unternehmen allenfalls dann zugestanden werden, wenn eine verständliche Abfassung der Rüge

durch eine schwierige Sach- und / oder Rechtslage erschwert wird und die Inanspruchnahme fachkundiger Unterstützung erfordert (OLG Koblenz, Beschluss vom 25.05.2000 – 1 Verg 1/00;). Nach dem seitens der Antragstellerin vorgebrachten Sachverhalt und dem Inhalt der darauf gestützten Rüge war das vorliegend nicht der Fall. Auch vor diesem Hintergrund ist ihre Rüge nicht rechtzeitig. Sie hat die behaupteten Vergaberechtsverstöße erst am 04.07.2006, also mehrere Wochen nach Kenntniserlangung geltend gemacht.

Die Gewährung von Akteneinsicht war nicht geboten, da der Nachprüfungsantrag gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig war und sich eine weitere inhaltliche Prüfung des Vergabeverfahrens deshalb erübrigt (vgl. Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts vom 26.10.1999, 6 Verg 3/99; Bayerisches Oberstes Landesgericht Verg 5/00 vom 28.07.2000; Verg 7/00 vom 19.12.2000).

Auf eine mündliche Verhandlung wurde nach § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB verzichtet, da allein aufgrund der Aktenlage die Zurückweisung des Nachprüfungsantrages erfolgen musste. Eine andere Bewertung hätte sich auch nach einer mündlichen Verhandlung nicht ergeben können.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB. Danach hat die Antragstellerin die Kosten zu tragen, da sie im Verfahren unterlegen ist.

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Danach bestimmt sich die Höhe der Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Als wirtschaftlicher Wert wurde der Endpreis der von der Antragstellerin bei der Vergabestelle eingereichten Lose (addiert) bei einer Laufzeit von fünf Jahren in Höhe von € ... zugrunde gelegt. Nach der Gebührentabelle der Vergabekammer, deren Grundlage die Formel € 2.500,-- plus 0,05 % des Auftragswertes ist, ergibt sich ein Richtwert von € ....

Angesichts des mit der Bearbeitung des Nachprüfungsverfahrens verbundenen sachlichen und personellen Aufwandes besteht keine Veranlassung, von diesem Richtwert abzuweichen.

Nach § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB hat ein Beteiligter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Dies ist nach den vorangegangenen Ausführungen die Antragstellerin.

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Rosenbusch, hat den Vorsitzenden und den hauptamtlichen Beisitzer der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihr lag dieser Beschluss hierzu vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.